

Persönliche Angaben des Gastgebers, zugleich Antragsteller:

Name, Vorname

Datum

Anschrift

Rufnummer (freiwillige Angabe)

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
Bürgeramt
10617 Berlin

Antrag auf einen Gästeparkausweis

Ich beantrage die Erteilung eines **Gästeparkausweises** für das Kraftfahrzeug meines

Gastes

Name, Vorname

Wohnanschrift

amtliches Kennzeichen:

bitte deutlich schreiben

in der Anwohnerparkzone:

für den Zeitraum vom

bis

Von der Erteilung einer Gästevignette sind die Bewohner/innen aus den Postleitzahlenbereichen 10000 bis 16999 (Länder Berlin und Brandenburg) ausgeschlossen.

Ich bin in der oben angeführten Anwohnerparkzone amtlich gemeldet und versichere, dass ich dort auch tatsächlich wohne.

*Ich erkläre ausdrücklich mein Einverständnis, dass zur Bearbeitung des Antrages, die von mir gemachten Angaben zur Anschrift, durch Einsichtnahme in das Berliner Melderegister überprüft werden können.

Unterschrift des Antragstellers

Hinweise:

Dem Antrag ist eine Ablichtung des Reisepasses bzw. Vor- und Rückseite des Personalausweises beizufügen.

Ist der tatsächliche Wohnort aus Ihrem Personaldokument nicht ersichtlich, ist in diesem Fall der Nachweis Ihres Wohnsitzes durch Beifügung einer Bescheinigung aus dem Melderegister zu erbringen, die innerhalb der letzten drei Monate ausgestellt worden sein muss. Ersatzweise können Sie durch Ankreuzen auf dem Antrag* Ihr Einverständnis zur Einsicht in das Melderegister geben.

Bei schriftlicher Beantragung erhalten Sie einen Gebührenbescheid

Folgende Angaben werden für die Antragsbearbeitung nicht benötigt und können daher von Ihnen im Sinne des Berliner Datenschutzgesetzes (BlnDSG) unkenntlich gemacht werden: Auf der Ablichtung des Personalausweises: Größe, Augenfarbe, Geburtsdatum/-ort und Passbild
Auf der Ablichtung der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein): Geburtsdatum/-ort sowie das Datum der nächsten Hauptuntersuchung.

Gemäß § 18 Abs. 5 des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Ordnung in Berlin (ASOG Berlin) weisen wir auf die Rechtsgrundlagen der Befragung und auf die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung hin. Rechtsgrundlagen für die Befragung von Anwohnern sind: § 18 Abs. 1 Satz 2 ASOG, § 6 Abs. 1 Nr. 14 StVG, § 45 Abs. 1b Nr. 2 StVO.